



Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklarn vom 19.12.2019,
Zl. 902-0/2019 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen
wird (Voranschlagsverordnung 2020)**

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019,
wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

- (1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.721.300
Auszahlungen:	€ 2.839.100

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:¹ € 117.800

- (2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.079.300
Aufwendungen:	€ 3.260.700
Entnahme aus Rücklagen	€ 6.200
Zuweisung an Rücklagen	€ 21.200

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:
€ -196.400

¹ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte² gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabenarten muss unbedingt gewahrt bleiben.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen³ wie folgt festgelegt:
€ 70.000

§ 5 Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, sowie alle Anlagen und Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Thaler

² Zweite Dekade des Ansatzes: Zum Beispiel Abschnitt 21 mit Abschnitt 32.

³ Zum Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.